

Anlage A1 – Übernachtungen und besondere Ferienangebote

Stand: 03.08.2026

A1.1 Geltungsbereich und Verhältnis zu Anlage A

A1.1.1 Diese Anlage gilt ergänzend zu Anlage A – TraumSommer und sonstige Ferienbetreuung für alle Ferienangebote von somnias, bei denen mindestens eine Übernachtung, ein mehrtägiger Aufenthalt außerhalb des regulären Betreuungsortes, ein Hüttenaufenthalt, ein Camp oder eine vergleichbare durchgehende Betreuung vorgesehen ist.

A1.1.2 Sie gilt unabhängig davon, ob das Angebot von somnias allein oder gemeinsam mit Gemeinden, Vereinen, Unterkunftsbetrieben, alpinen Organisationen, Fachpersonen oder sonstigen Projektpartnern durchgeführt wird.

A1.1.3 Soweit diese Anlage keine abweichende Sonderregelung enthält, gelten Anlage A, die Allgemeinen Rahmen-AGB, die konkrete Projektbeschreibung, die bestätigten Angaben im somnias-Portal und der individuelle Vertrag uneingeschränkt weiter.

A1.1.4 Bei Widersprüchen geht die speziellere Regelung dieser Anlage den allgemeinen Bestimmungen der Anlage A vor. Individuelle Zusatzvereinbarungen und der individuelle Vertrag bleiben vorrangig.

A1.2 Projektumfang, Wochenbuchung und vorgesehene Nächte

A1.2.1 Übernachtungsprojekte werden grundsätzlich wochenweise angeboten und umfassen, sofern die konkrete Projektbeschreibung nichts anderes vorsieht, fünf Betreuungstage und vier Übernachtungen von Montag bis Freitag.

A1.2.2 Die Teilnahme an sämtlichen für das Projekt vorgesehenen Nächten ist Bestandteil der gebuchten Leistung. Eine Anmeldung ausschließlich für die Tagesbetreuung oder die freie Auswahl einzelner Übernachtungen ist nicht möglich, sofern dies beim konkreten Projekt nicht ausdrücklich angeboten wird.

A1.2.3 Einzelne Nächte können nur entfallen, wenn eine vorzeitige Abholung insbesondere wegen Heimweh, Krankheit, Überforderung, eines sicherheitsrelevanten Vorfalles oder eines vergleichbaren wichtigen Grundes erforderlich wird oder die Projektleitung im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

A1.2.4 Eine verspätete Anreise, eine freiwillige vorzeitige Abholung oder der freiwillige Verzicht auf einzelne Nächte führt grundsätzlich zu keiner Preisreduzierung oder Rückerstattung.

A1.2.5 Die konkreten Anreise-, Treff-, Abfahrts-, Rückkehr- und Abholzeiten sowie Unterkunft, Verpflegung, Aktivitäten und gegebenenfalls vorgesehene Transporte ergeben sich aus der Projektbeschreibung und den ergänzenden Mitteilungen von somnias.

A1.2.6 Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft, ein bestimmtes Zimmer, ein bestimmtes Bett, eine bestimmte Tour oder einen unveränderten Wochenablauf besteht nicht, sofern der wesentliche Charakter des gebuchten Angebots erhalten bleibt.

A1.3 Besondere Teilnahmevoraussetzungen und Selbstständigkeit

A1.3.1 Übernachtungsangebote richten sich ausschließlich an die in der Projektbeschreibung ausgewiesene Alters- und Zielgruppe. Die bloße technische Möglichkeit einer Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.

A1.3.2 Das Kind muss körperlich, emotional und sozial in der Lage sein, mehrere Tage und Nächte außerhalb des Elternhauses in einer Gruppe zu verbringen und die grundlegenden Abläufe des Projekts zu bewältigen.



A1.3.3 Das Kind muss insbesondere grundsätzlich in der Lage sein:

- sich selbstständig an- und ausziehen;
- den Toilettengang tagsüber und nachts selbstständig zu bewältigen;
- sich altersgerecht zu waschen und für das Schlafengehen vorzubereiten;
- eigene Bedürfnisse, Schmerzen, Angst oder Überforderung mitzuteilen;
- Gruppen-, Sicherheits- und Nachtruhe-Regeln zu verstehen und zu befolgen;
- mit den üblichen räumlichen und organisatorischen Bedingungen einer Gruppenunterkunft umzugehen.

A1.3.4 Für die Teilnahme ist grundsätzlich vollständige Windelfreiheit auch während der Nacht erforderlich.

A1.3.5 Nächtliches Einnässen, die Verwendung einer Nachtwindel oder ein sonstiger regelmäßiger nächtlicher Pflege- oder Unterstützungsbedarf muss bereits bei der Anmeldung vollständig angegeben werden. Eine Teilnahme ist in diesen Fällen nur nach vorheriger Prüfung und ausdrücklicher Bestätigung durch somnias möglich.

A1.3.6 Ein einzelner unvorhersehbarer nächtlicher Unfall führt nicht automatisch zum Ausschluss. Das Betreuungspersonal unterstützt das Kind diskret und altersgerecht im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

A1.3.7 Tritt ein wiederholter oder intensiver Unterstützungsbedarf auf, der nicht vereinbart wurde oder innerhalb der vorhandenen Betreuungssituation nicht sicher und angemessen geleistet werden kann, kann somnias eine vorzeitige Abholung verlangen oder die weitere Teilnahme beenden.

A1.3.8 Aus einer Diagnose, einem allgemeinen Unterstützungsbedarf oder der Teilnahmebestätigung entsteht kein Anspruch auf regelmäßige intime Pflege, nächtliches Wickeln, eine dauerhafte Einzelbegleitung oder eine ständig wache Nachtwache, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

A1.4 Unterkunft, Schlafräume und Zimmeraufteilung

A1.4.1 Die Unterbringung kann je nach Projekt insbesondere in Hütten, Jugendunterkünften, Gruppenhäusern, Mehrbettzimmern, Lagern oder gemeinsamen Gruppenschlafräumen erfolgen.

A1.4.2 Die Zimmer- und Schlafplatzaufteilung erfolgt durch die Projektleitung unter Berücksichtigung von Alter, Gruppenzusammensetzung, Privatsphäre, pädagogischen Gesichtspunkten, vorhandenen Räumen und den Regeln der Unterkunft.

A1.4.3 Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer, ein bestimmtes Bett, ein bestimmtes Zimmer oder eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern, Freundinnen oder Freunden besteht nicht.

A1.4.4 Gemischte Mehrbett- oder Gruppenschlafräume für Mädchen und Jungen sind möglich, wenn dies aufgrund der Unterkunft und der Projektorganisation vorgesehen ist und angemessene Schutz-, Aufsichts- und Privatsphäreregeln eingehalten werden.

A1.4.5 Umkleiden, Körperpflege und vergleichbare private Situationen werden organisatorisch so gestaltet, dass die Intimsphäre der Kinder möglichst gewahrt wird.

A1.4.6 Bei Hütten- und Naturprojekten können Komfort, sanitäre Anlagen, Warmwasser, Duschmöglichkeiten, Mobilfunkempfang und Internetzugang eingeschränkt oder zeitweise nicht verfügbar sein. Dies begründet keinen Mangel, sofern die Unterkunft den für das Projekt vorgesehenen grundlegenden Sicherheits- und Hygienebedingungen entspricht.

A1.4.7 Elternbesuche, unangekündigte Abholungen, zusätzliche Gäste oder eine Übernachtung von Angehörigen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Projektleitung zulässig.



A1.5 Nachtaufsicht, Nachtruhe und Verhalten während der Nacht

A1.5.1 Die Aufsicht durch somnias besteht auch während der Nacht. Die eingesetzten Betreuungspersonen befinden sich im selben Gebäude oder in unmittelbarer, für die Kinder erreichbarer Nähe.

A1.5.2 Die Betreuungspersonen dürfen während der vorgesehenen Nachtruhe ebenfalls schlafen. Eine ständig wache Nachtwache oder dauerhafte Einzelbeobachtung wird nur geschuldet, wenn dies beim konkreten Projekt ausdrücklich vorgesehen und bestätigt wurde.

A1.5.3 Die Kinder werden darüber informiert, wie sie nachts eine Betreuungsperson erreichen können. Bei Angst, Unwohlsein, Schmerzen, einem Toilettenbedarf oder einem sonstigen Problem dürfen und sollen sie sich unverzüglich an das Betreuungsteam wenden.

A1.5.4 Die Projektleitung legt angemessene Schlafens-, Ruhe- und Weckzeiten fest und kann diese nach Alter, Tagesprogramm, Gruppensituation und Unterkunft anpassen.

A1.5.5 Während der Nachtruhe ist insbesondere untersagt:

- die Unterkunft oder den festgelegten Aufenthaltsbereich ohne Betreuung zu verlassen;
- andere Kinder wiederholt am Schlafen zu hindern, zu erschrecken oder zu belästigen;
- unerlaubt Zimmer, Schlafbereiche oder private Bereiche anderer Personen zu betreten;
- offenes Feuer, Kochgeräte, gefährliche Gegenstände oder elektronische Geräte unerlaubt zu verwenden;
- Anweisungen des Betreuungspersonals zu ignorieren oder Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen.

A1.5.6 Bei einem erheblichen oder wiederholten Verstoß können sofortige Schutzmaßnahmen, eine Trennung vom Schlafbereich, die Verständigung der Erziehungsberechtigten, eine vorzeitige Abholung oder die Beendigung der Teilnahme nach Anlage A erfolgen.

A1.6 Heimweh, Überforderung und vorzeitige Abholung

A1.6.1 Heimweh, Unsicherheit und emotionale Reaktionen werden altersgerecht begleitet. Die Betreuungspersonen bemühen sich um Beruhigung, Orientierung und eine tragfähige Fortsetzung des Aufenthalts.

A1.6.2 Ein Anspruch auf eine dauerhafte Einzelbetreuung, eine Betreuungsperson ausschließlich für das betroffene Kind oder eine unbegrenzte nächtliche Begleitung besteht nicht.

A1.6.3 Kann das Kind trotz angemessener Unterstützung nicht beruhigt werden, verweigert es dauerhaft die Teilnahme, kann es nicht schlafen oder beeinträchtigt die Situation die Gesundheit, Sicherheit oder Nachtruhe der Gruppe erheblich, kann somnias eine vorzeitige Abholung verlangen.

A1.6.4 Mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder ein angegebener Notfallkontakt muss während des gesamten Projekts, einschließlich der Nacht, zuverlässig telefonisch erreichbar und in der Lage sein, eine erforderliche Abholung unverzüglich zu organisieren.

A1.6.5 Die Erziehungsberechtigten müssen berücksichtigen, dass sich das Kind an einem entfernten oder nur eingeschränkt erreichbaren Projektort befinden kann. Sie tragen die Verantwortung und die Kosten für die Organisation der Abholung, sofern der Grund nicht von somnias zu vertreten ist.

A1.6.6 Ist eine direkte Abholung am Aufenthaltsort nicht möglich, legen somnias und die Erziehungsberechtigten einen sicheren und organisatorisch erreichbaren Übergabeort fest.

A1.6.7 Eine Rückkehr in das laufende Projekt nach einer vorzeitigen Abholung ist nur nach erneuter Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung der Projektleitung möglich.



A1.6.8 Eine freiwillige Abholung oder ein Abbruch wegen Heimweh, persönlicher Entscheidung, fehlender Bereitschaft zur Übernachtung oder vergleichbarer nicht medizinischer Gründe führt grundsätzlich zu keiner Rückerstattung.

A1.7 Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und elektronische Geräte

A1.7.1 Ein kurzer telefonischer Kontakt mit den Erziehungsberechtigten kann grundsätzlich einmal täglich ermöglicht werden, sofern dies vom Kind oder den Erziehungsberechtigten gewünscht wird und der Tagesablauf, die Gruppenbetreuung sowie die technischen Bedingungen dies zulassen.

A1.7.2 Die Projektleitung kann hierfür feste Kontaktzeiten, eine zeitliche Begrenzung und einen bestimmten Kommunikationsweg festlegen.

A1.7.3 Ein Anspruch auf jederzeitige Erreichbarkeit des Kindes, mehrere tägliche Telefonate, Videoanrufe oder eine bestimmte Gesprächsdauer besteht nicht.

A1.7.4 Bei fehlendem Mobilfunk- oder Internetempfang kann ein täglicher Kontakt technisch unmöglich sein. somnias informiert die Erziehungsberechtigten bei wichtigen Ereignissen, soweit eine Verbindung hergestellt werden kann.

A1.7.5 Erkennbar belastende oder wiederholte Kontaktaufnahmen können vorübergehend eingeschränkt werden, wenn sie das Heimweh verstärken, die Nachtruhe beeinträchtigen oder die pädagogische Begleitung erschweren.

A1.7.6 Mobiltelefone, Smartwatches und andere elektronische Geräte dürfen nach Maßgabe der Anlage A ausgeschaltet oder verwahrt werden. Die Projektleitung kann deren Nutzung auf die vorgesehenen Kontaktzeiten beschränken.

A1.7.7 In dringenden oder sicherheitsrelevanten Situationen erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über die Projektleitung oder die offiziellen Kontaktwege von somnias.

A1.8 Packliste, Gepäck und persönliche Ausrüstung

A1.8.1 Die für das konkrete Projekt ausgegebene Pack- und Ausrüstungsliste ist verbindlich.

A1.8.2 Je nach Projekt können insbesondere erforderlich sein:

- Schlafsack, Bettwäsche oder Hüttenschlafsack;
- wetterfeste und ausreichend warme Kleidung;
- feste, geeignete Schuhe und gegebenenfalls Wanderschuhe;
- Wechselwäsche und persönliche Hygieneartikel;
- Sonnen- und Regenschutz;
- Trinkflasche, Rucksack und gegebenenfalls Tagesrucksack;
- persönliche Medikamente und vereinbarte Notfallmedikamente;
- Taschenlampe, Handtuch oder sonstige projektbezogene Ausrüstung.

A1.8.3 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Ausrüstungsgegenstände vollständig, funktionsfähig, altersgerecht und eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind.

A1.8.4 Das Kind muss grundsätzlich in der Lage sein, sein persönliches Gepäck und den für das Tagesprogramm vorgesehenen Rucksack im üblichen Umfang selbst zu tragen und zu verwalten.

A1.8.5 Fehlt sicherheitsrelevante oder zwingend erforderliche Ausrüstung, kann somnias die Übernahme des Kindes, die Teilnahme an einzelnen Aktivitäten oder die Fortsetzung des Projekts ablehnen.

A1.8.6 somnias ist nicht verpflichtet, fehlende Kleidung, Ausrüstung, Hygieneartikel oder persönliche Gegenstände bereitzustellen oder vorzufinanzieren.



A1.8.7 Muss zur Abwendung einer unmittelbaren gesundheitlichen oder organisatorischen Beeinträchtigung ein notwendiger Ersatzgegenstand beschafft werden, können die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet werden.

A1.8.8 Für Bargeld, Wertgegenstände, elektronische Geräte und sonstige persönliche Gegenstände gelten die Regelungen der Anlage A. Taschengeld ist grundsätzlich nicht erforderlich.

A1.9 Körperpflege, Hygiene und Intimsphäre

A1.9.1 Die Kinder müssen die alltägliche Körperpflege, das Umziehen, den Toilettengang und die Vorbereitung für die Nacht grundsätzlich selbstständig bewältigen können.

A1.9.2 Das Betreuungspersonal erinnert, erklärt und unterstützt altersgerecht, ohne die Selbstständigkeit und Intimsphäre des Kindes unnötig einzuschränken.

A1.9.3 Regelmäßiges Duschen, Waschen, Umziehen oder sonstige intime Pflege durch Betreuungspersonen gehört nicht zur gewöhnlichen Leistung des Übernachtungsprojekts.

A1.9.4 In einem akuten Notfall, bei einer Verletzung oder bei einem ausdrücklich vereinbarten Unterstützungsbedarf wird die erforderliche Hilfe unter angemessener Wahrung der Würde und Privatsphäre geleistet.

A1.9.5 Das Betreuungspersonal kann verbindliche Hygiene- und Ordnungsregeln festlegen, insbesondere zur Nutzung von Waschräumen, Toiletten, Schlafbereichen, Lebensmitteln und gemeinsam verwendeten Gegenständen.

A1.9.6 Kann ein Kind grundlegende Hygieneanforderungen trotz Unterstützung dauerhaft nicht einhalten und entsteht dadurch eine erhebliche gesundheitliche oder organisatorische Beeinträchtigung, kann eine vorzeitige Abholung oder Beendigung der Teilnahme erforderlich werden.

A1.10 Berg-, Natur-, Sport- und Abenteueraktivitäten

A1.10.1 Übernachtungsprojekte können insbesondere Wanderungen, Bergtouren, Kletterangebote, Spiele im Gelände, Lagerfeuer, Kochen, handwerkliche Tätigkeiten, Wasseraktivitäten und sonstige Natur-, Sport- oder Abenteuerangebote umfassen.

A1.10.2 Mit der Anmeldung stimmen die Erziehungsberechtigten der Teilnahme an den gewöhnlichen, altersgerechten und beaufsichtigten Aktivitäten des konkret beschriebenen Projekts grundsätzlich zu.

A1.10.3 Für einzelne besondere Aktivitäten kann somnias zusätzliche Angaben, Nachweise oder eine gesonderte Zustimmung verlangen.

A1.10.4 Das Kind muss die in der Projektbeschreibung vorausgesetzte körperliche Belastbarkeit, Trittsicherheit, Ausdauer, Schwimmfähigkeit oder sonstige Fähigkeit aufweisen. Die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.

A1.10.5 Anweisungen der Betreuungspersonen, Bergführerinnen und Bergführer, Fachpersonen, Unterkunftsbetreiber und sonstigen verantwortlichen Personen sind verbindlich.

A1.10.6 somnias kann Routen, Touren, Aktivitäten, Zeiten und Ziele insbesondere wegen Wetter, Wegverhältnissen, Erschöpfung, Angst, Gruppenzusammensetzung, Verhalten, fehlender Ausrüstung oder Sicherheitsbedenken ändern, verkürzen, abbrechen oder ersetzen.

A1.10.7 Ein Kind kann von einer einzelnen Aktivität ausgeschlossen werden, wenn seine körperliche Verfassung, sein Verhalten, seine Ausrüstung oder sein individueller Aufsichtsbedarf eine sichere Teilnahme nicht zulässt.



A1.10.8 Soweit organisatorisch möglich, wird ein Ersatzprogramm angeboten. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ersatzprogramm, eine individuelle Begleitung oder eine Rückerstattung besteht nicht, wenn der Ausschluss auf fehlenden Teilnahmevoraussetzungen, unrichtigen Angaben, mangelnder Ausrüstung oder dem Verhalten des Kindes beruht.

A1.10.9 Wetterbedingte oder sicherheitsbedingte Programmänderungen begründen keine Rückerstattung, solange das Projekt in einer im Wesentlichen gleichwertigen und sicheren Form fortgeführt wird.

A1.11 Verpflegung, Mithilfe und Hausregeln

A1.11.1 Art und Umfang der Verpflegung ergeben sich aus der Projektbeschreibung. Mahlzeiten können durch somnias, die Unterkunft, Projektpartner oder gemeinsam mit den Kindern zubereitet werden.

A1.11.2 Allergien, Unverträglichkeiten, medizinisch notwendige Diäten und besondere Ernährungsbedarfe müssen nach Maßgabe der Anlage A vollständig angegeben und ausdrücklich bestätigt werden.

A1.11.3 Die Kinder können im Rahmen des pädagogischen Konzepts zu altersgerechten Aufgaben herangezogen werden, insbesondere:

- Tisch decken und abräumen;
- bei der Zubereitung einfacher Mahlzeiten mithelfen;
- Geschirr ordnen oder abtrocknen;
- den eigenen Schlaf- und Aufenthaltsbereich ordentlich halten;
- Materialien und gemeinsam verwendete Räume aufräumen;
- einfache gemeinschaftliche Dienste übernehmen.

A1.11.4 Diese Mithilfe ist Bestandteil des Gemeinschafts- und Gruppenlebens und stellt keine Übertragung regulärer Personal-, Reinigungs- oder Betriebsaufgaben auf die Kinder dar.

A1.11.5 Die Haus-, Sicherheits-, Brandschutz-, Ruhe- und Nutzungsregeln der jeweiligen Unterkunft und der Projektpartner sind verbindlich.

A1.11.6 Verursacht ein Kind vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden, außergewöhnlichen Reinigungsaufwand oder den Verlust von Unterkunftseigentum, bleiben nachgewiesene Ersatzansprüche nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vorbehalten.

A1.12 Gesundheit, Medikamente und medizinische Notfälle

A1.12.1 Das Kind darf nur teilnehmen, wenn sein gesundheitlicher Zustand einen mehrtägigen Aufenthalt einschließlich Übernachtungen und der vorgesehenen Aktivitäten zulässt.

A1.12.2 Alle gesundheitlichen Einschränkungen, Allergien, Schlafprobleme, nächtlichen Besonderheiten, psychischen Belastungen, Anfallsrisiken und sonstigen für einen Aufenthalt außerhalb des Elternhauses relevanten Umstände müssen bereits bei der Anmeldung vollständig mitgeteilt werden.

A1.12.3 Medikamente, einschließlich regelmäßig nachts einzunehmender Medikamente, werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und unter den in Anlage A festgelegten Voraussetzungen übernommen oder verabreicht.

A1.12.4 Eine selbstständige Aufbewahrung oder Einnahme durch das Kind ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart und aufgrund von Alter, Reife, Medikament und Risiko vertretbar ist.

A1.12.5 Fehlen ein notwendiges Medikament, ein Notfallplan, eine schriftliche Anweisung oder sonstige zwingende Voraussetzungen, kann somnias die Teilnahme vor Beginn ablehnen oder eine vorzeitige Abholung verlangen.



A1.12.6 Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während des Projekts, entscheidet somnias nach Art und Schwere des Zustands über Beobachtung, Erste Hilfe, ärztliche Abklärung, Verständigung des Rettungsdienstes oder vorzeitige Abholung.

A1.12.7 Die Erziehungsberechtigten müssen die medizinische oder persönliche Betreuung des Kindes so schnell wie möglich übernehmen, wenn eine Fortsetzung des Projekts nicht vertretbar ist.

A1.12.8 Bei einem medizinischen Notfall kann somnias ohne vorherige Zustimmung die erforderlichen Rettungs- und Versorgungsmaßnahmen veranlassen und betreuungsrelevante Informationen an medizinische Fachkräfte weitergeben.

A1.13 An- und Rückreise, Transporte und Rückkehrzeiten

A1.13.1 Für Treffpunkte, begleitete An- und Rückreisen, öffentliche Verkehrsmittel, Shuttelfahrten und den Beginn beziehungsweise das Ende der Aufsicht gelten ergänzend die Bestimmungen der Anlage A.

A1.13.2 Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind mit vollständig gepacktem Gepäck pünktlich am angegebenen Treffpunkt übergeben und am angegebenen Rückgabeort abholen, sofern kein zulässiger selbstständiger Nachhauseweg vereinbart wurde.

A1.13.3 Ein Anspruch darauf, dass eine Gruppe, ein Zug, ein Bus, ein Shuttle oder ein sonstiger Transport auf verspätete Kinder wartet, besteht nicht.

A1.13.4 Bei Berg-, Hütten- und Naturprojekten können Abfahrts- und Rückkehrzeiten insbesondere durch Wetter, Wegverhältnisse, Verkehr, Gruppentempo oder Entscheidungen von Fachpersonen abweichen.

A1.13.5 Die Erziehungsberechtigten werden über erhebliche absehbare Änderungen so früh wie unter den Umständen möglich informiert und müssen am Rückkehrtag erreichbar bleiben.

A1.13.6 Kann ein Kind aufgrund seines Gesundheitszustands, Verhaltens oder einer sonstigen persönlichen Situation nicht gemeinsam mit der Gruppe zurückreisen, müssen die Erziehungsberechtigten nach Abstimmung eine geeignete Abholung organisieren.

A1.14 Verhalten, Schutzmaßnahmen und Ausschluss

A1.14.1 Die Verhaltens-, Eskalations- und Ausschlussbestimmungen nach A11 der Anlage A gelten auch während der Nächte, in Unterkünften, bei Transporten und bei sämtlichen besonderen Aktivitäten.

A1.14.2 Aufgrund der durchgehenden Betreuung und der besonderen räumlichen Situation können sofortige Schutzmaßnahmen insbesondere erforderlich sein bei:

- unerlaubtem Entfernen aus der Unterkunft, vom Gelände oder von der Gruppe;
- erheblicher Gewalt, Drohungen, Selbst- oder Fremdgefährdung;
- schwerwiegenden Grenzverletzungen in Schlaf-, Sanitär- oder Umkleidebereichen;
- wiederholter massiver Störung der Nachtruhe;
- Verwendung von Feuer, gefährlichen Gegenständen oder sicherheitsrelevanten Einrichtungen ohne Erlaubnis;
- Mitführen oder Konsum von Alkohol, Nikotinprodukten, berauschenden Substanzen oder sonstigen verbotenen Mitteln;
- wiederholter Verweigerung von Anweisungen, die für Unterkunft, Touren oder Nachtaufsicht wesentlich sind.

A1.14.3 Je nach Schwere des Vorfalls kann somnias einzelne Aktivitäten untersagen, das Kind vorläufig von der Gruppe trennen, eine sofortige Abholung verlangen oder die Teilnahme für den restlichen Projektzeitraum beenden.



A1.14.4 Eine vorherige Verwarnung oder das vollständige Durchlaufen sämtlicher Eskalationsstufen ist bei akuter Gefahr, einem besonders schwerwiegenden Vorfall oder einer unzumutbaren Fortsetzung nicht erforderlich.

A1.14.5 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine verlangte Abholung unverzüglich zu organisieren und notwendige pädagogische oder sicherheitsbezogene Gespräche und Maßnahmen zu unterstützen.

A1.15 Finanzielle Folgen, Abbruch und Rückerstattung

A1.15.1 Für Anmeldung, Zahlung, Stornierung und Rückerstattung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anlage A.

A1.15.2 Übernachtungsprojekte werden als zusammenhängende Wochenleistung gebucht. Einzelne Nächte werden nicht gesondert bepreist und bei Nichtinanspruchnahme nicht einzeln rückerstattet.

A1.15.3 Bei einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung des Kindes oder einer nach Anlage A anerkannten medizinischen Verhinderung einer erziehungsberechtigten Person kann eine anteilige Rückerstattung für vollständig nicht in Anspruch genommene Betreuungstage erfolgen. Die Übernachtungen werden dabei nicht gesondert bewertet.

A1.15.4 Bei freiwilliger späterer Anreise, freiwilliger vorzeitiger Abholung, Heimweh, fehlender Bereitschaft zur Übernachtung, fehlender Ausrüstung, mangelnder Mitwirkung oder einem verhaltensbedingten Ausschluss besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung.

A1.15.5 Wird das Projekt von somnias vorzeitig beendet oder teilweise abgesagt, gelten die Rückerstattungsregelungen der Anlage A. Der Ausfall eines einzelnen Programmpunkts, einer Tour oder einer Nacht führt nicht automatisch zu einer Rückerstattung, sofern eine angemessene Ersatzleistung erbracht wird.

A1.15.6 Für Sonder-, AVS-, Berg-, Hütten- und Übernachtungsprojekte können die regulären Ermäßigungen nach Anlage A ausgeschlossen sein, wenn dies vor der Anmeldung in der Projektbeschreibung oder im Portal ausgewiesen wird.

A1.16 Abschluss- und Rangfolgebestimmungen

A1.16.1 Für das konkrete Übernachtungsprojekt gilt folgende Rangfolge:

- ausdrückliche individuelle Zusatzvereinbarung;
- individueller Vertrag;
- konkrete Projektbeschreibung und bestätigte Angaben im somnias-Portal;
- diese Anlage A1;
- Anlage A – TraumSommer und sonstige Ferienbetreuung;
- Allgemeine Rahmen-AGB.

A1.16.2 Eine speziellere Regelung geht einer allgemeineren Regelung vor, soweit sie denselben Sachverhalt ausdrücklich abweichend regelt.

A1.16.3 Frühere Projektbeschreibungen, Packlisten, Preisangaben oder Bedingungen aus vergangenen Jahren gelten nicht automatisch für eine neue Buchung.

A1.16.4 Soweit diese Anlage keine besondere Regelung enthält, gelten Anlage A, die Allgemeinen Rahmen-AGB und die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

